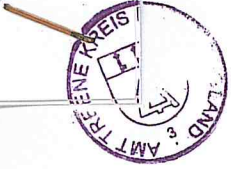


1. Fertigstellung



Satzung

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simonsberg für das Gebiet Campingplatz, südlich des Seedeiches und westlich des Speicherbeckens.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. September 2002 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet Campingplatz, südlich des Seedeiches und westlich des Speicherbeckens, bestehend aus dem Text, erlassen:

Der Text – Teil B – wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Art der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet Campingplatz sind auch Wohnanhänger unter folgenden Voraussetzungen zugelassen, die nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können:

- a. Sie dürfen eine Grundfläche von 35 m² nicht überschreiten.
- b. Sie sind nur außerhalb des Deichschutzstreifens und des Erholungsschutzstreifens zulässig.
- c. Sie sind nur westlich des Empfangsgebäudes, nördlich des Waschhauses und auf der Erweiterungsfläche zulässig.
- d. Die Standplätze müssen mindestens 120 m² groß sein.

Im Sondergebiet Campingplatz ist auch Wintercamping zulässig.